GEMEINDE KÜRTEN



Bebauungsplan 96
(Feuerwehrgerätehaus Biesfeld)
Begründung

Stand: Februar 2017

Inhalt

1 Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung 3
2 Städtebauliche und Planungsrechtliche Ausgangssituation 3
2.1 Lage des Plangebietes, Abgrenzung des Geltungsbereiches, Bestandsbeschreibung . 3
2.2 Übergeordnete und kommunale Planungen 3
3 Inhalt der Planung 4
3.1 Art der baulichen Nutzung 4
3.2 Maß der baulichen Nutzung 5
3.3 Überbaubare Grundstücksflächen/ Baugrenzen/ Bauweise 5
3.4 Begrenzung der Höhen der baulichen Anlagen 5
3.5 Erschließung 6
3.6 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußweg 6
3.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 7
3.8 Entwässerung 7
3.9 Natur und Landschaft, Artenschutz 7
3.10 Grünflächen, Flächen für den Erhalt und Anpflanzung 8
3.11 Pflanzmaßnahmen 8
3.12 Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen 9
4 Hinweise 10
4.1 Artenschutz 10
4.2 Kampfmittel 10
4.3 Denkmalschutz 10
4.4 Baugrund 10
4.5 Einsicht in technische Regelwerke 11
5 Umweltbericht 11
5.1 Wesentliche Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes sowie Flächenbilanz 11
5.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen mit Erläuterung deren Berücksichtigung 12
5.3 Bestandsaufnahme und Bewertung 16
5.3.1 Nutzung im Plangebiet und der Umgebung 16
5.3.2 Übergeordnete Planungen 16
5.3.3 Schutzgut Mensch und Gesundheit 16
5.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere; biologische Vielfalt 17
5.3.5 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild 17
5.3.6 Schutzgut Boden 18
5.3.7 Schutzgut Klima, Luft und Erhaltung deren bestmöglicher Qualität 19
5.3.8 Schutzgut Wasser und Abwasser 20
5.3.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter 21
5.3.10 Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame Nutzung von Energie 21
5.3.11 Wechselwirkungen 21
5.4 Entwicklungsprognosen 21
5.4.1 Umweltzustand und Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete nach Durchführung der Planung und ohne Durchführung der Planung 21
5.4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen 21
5.5 Planungsalternativen 22
5.6 Zusätzliche Angaben 22
5.7 Monitoring 23
5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 23

Begründung

zum Bebauungsplan 96 (Feuerwehrgerätehaus Biesfeld) gemäß § 9 (8) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S, 2414) einschließlich seiner zwischenzeitlichen Änderungen.

1 Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung

Das heutige Feuerwehrgerätehaus in Biesfeld wird den aktuellen Standards für entsprechende Einrichtungen nicht mehr gerecht. So sind hier die beiden Löschfahrzeuge hintereinander untergebracht, wodurch das Ausrücken des zweiten Fahrzeugs bei einem technischen Defekt des ersten Fahrzeugs nicht möglich ist. Außerdem ist die Zufahrt zur Fahrzeughalle des Gerätehauses sehr eng und schwierig zu befahren. Dies hat in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Problemen geführt; die Feuerwehr war bereits am Ausrücken gehindert. Da am derzeitigen Standort zu wenig Platz für einen sinnvollen Umbau vorhanden ist, besteht ein dringender Bedarf für einen Neubau.

Ein Gutachten, in dem alternative Standorte untersucht wurden, ermittelt als idealen Standort mit der höchsten Abdeckung im zuständigen Ausrückegebiet eine Fläche im Nordosten Biesfelds an der Wipperfürther Straße. In demselben Gutachten wird außerdem der Platzbedarf für das Gerätehaus definiert. Der vorgeschlagene Bereich schließt unmittelbar an die Ortslage an und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Vorhabens sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Beide Planungen sollen im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB durchgeführt werden.

2 Städtebauliche und Planungsrechtliche Ausgangssituation

2.1 Lage des Plangebietes, Abgrenzung des Geltungsbereiches, Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist rund 2.380 m² groß und liegt im Nordosten von Biesfeld an der Wipperfürther Straße (L286). Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung eindeutig festgesetzt.

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Wipperfürther Straße, im Westen an den Parkplatz eines Lebensmitteldiscounters und den Festplatz, im Norden an einen Siefen und im Osten an ein Wohnhaus an. Das Gebäude soll möglichst weit Richtung Westen platziert werden. Hierdurch soll sowohl ein ausreichender Einfahrtsbereich für die geplanten Nutzungen gewährleistet als auch ein größtmöglicher Abstand zu der östlich anschließenden Wohnnutzungen eingehalten werden.

Das Gelände wird derzeit als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zur Landesstraße hin befindet sich eine mit Gehölzen bewachsene Böschung. Das Gelände fällt in nördliche und östliche Richtung ab und liegt zwischen 3,00 m und 6,50 m unter Straßenniveau.

2.2 Übergeordnete und kommunale Planungen

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln ist Biesfeld als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen. Angrenzend befinden sich Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kürten ist dort als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Es ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Nach Westen hin wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10a „Biesfeld Mitte, 3. Förmliche Änderung und Erweiterung, in einer Tiefe von ca. 3 m überplant. Der Bebauungsplan Nr. 10a setzt diese Teilfläche als Mischgebiet fest. In der Realität ist die Teilfläche eine Böschung, die an die Stützmauer des angrenzenden Parkdecks angeschüttet wurde. Durch diese Überplanung ändert sich die planungsrechtliche Festsetzung von Mischgebiet zu Gemeinbedarfsfläche. Zukünftig sollen beiden Bebauungspläne zusammengelegt und harmonisiert werden.

3 Inhalt der Planung

Zur Gewährleistung einer leistungsfähigen Feuerwehr soll der Feuerwehrstandort Biesfeld in das Plangebiet verlegt werden. Hierbei soll die baulichen Anlagen sowie Frei- und Betriebsflächen so angeordnet werden, dass die heutigen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung und Gestaltung der baulichen Anlagen und der erforderlichen Lager- und Rangierbereiche berücksichtigt werden. Um dies zu gewährleisten, werden die im B-Plan festgesetzten überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Maße der baulichen Nutzung aus dem parallel zum Entwurf des B-Planes ausgearbeiteten Hochbaukonzept (Architekturbüro Retz, Kürten) abgeleitet. Dies stellt nach vorheriger intensiver Beratung mit der örtlichen Feuerwehr ein detailliertes Raum- und Nutzungskonzept dar.

Auf weitergehende Festsetzungen zur Wahl der Materialien wird an dieser Stelle jedoch verzichtet, da die Gemeinde Kürten selbst Bauherr ist, so dass diese Festsetzung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung wird seitens der Gemeinde darauf geachtet, dass ortsbildtypische Materialien und Farben zur Anwendung kommen. Auf entsprechende Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung wird daher verzichtet.

3.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)
Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB wird die Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Auf dieser Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Stellplätze.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Aufgrund der Hängigkeit des Geländes wird das im genannten Gutachten aufgeführte Raumprogramm in einem zweigeschossigen Gebäude untergebracht. Um in ausreichendem Maße Stellplätze und Bewegungsflächen für die Fahrzeuge vorhalten zu können, wird das Gebäude im südlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche angeordnet. Entsprechend wird hier eine weitreichende überbaubare Fläche festgesetzt. Im Übrigen werden die Rahmenbedingungen

für die bauliche Nutzung des Grundstückes weitgehend über die einschlägigen DIN Vorschriften und die sonstigen technischen Erfordernisse der Feuerwehr bestimmt.

Um das starke Gefälle bzw. die dadurch gegebenen Höhenunterschiede auszugleichen, wird das Grundstück massiv aufgeschüttet. Hierdurch kann die Anbindung an die Wipperfürther Straße für die Einsatzfahrzeuge höhenmässig angeglichen werden. Ebenso soll ein ebenerdiger fußläufiger Zugang zu dem Festplatz geschaffen werden.

Die Stellplätze werden überwiegend auf der Gemeindebedarfsfläche nördlich des Gebäudes an dem Übergang zu dem als Grünfläche angebracht. Auch westlich des Gebäudes, an das höherliegende angrenzende Parkdeck des Lebensmittelmarktes, können bei Bedarf weitere Stellplätze eingerichtet werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 20 BauNVO)
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt.

Um den durch Bodenversiegelung verursachten Eingriff in Boden, Natur und Landschaft auf das für die geplante Nutzung notwendige Maß zu beschränken, wird für das Plangebiet die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,6 begrenzt und eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Grundflächenzahl entspricht der im Plangebiet vorgesehenen baulichen Nutzung und der damit verbundenen Errichtung des Hauptgebäudes. Die flächige Ausdehnung der geplanten baulichen Anlagen sowie die Anordnung auf der Grundstücksfläche resultieren aus der mit dieser Nutzung verbundenen Park- und Rangierflächen sowie des Zufahrtsbereichs. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch (Garagen und) Stellplätze mit ihren Zufahrten oder Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO wird daher gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis 0,8 zugelassen.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen/ Baugrenzen/ Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)
Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich an den vorhabenbezogenen Anforderungen des Feuerwehrgebäudes mit Fahrzeughalle, Sozialräumen, Waschplatz etc. Die Baugrenzen halten zur südlich angrenzenden Straßenverkehrsfläche der Wipperfürther Straße einen Abstand von ca. 6 m. Allerdings erfolgt die Errichtung des Hauptgebäudes auf der Grenze des Flurstücks 2587, das im Eigentum des Landesbetriebs Straßen NRW steht. Die Grenzbebauung wird gem. §22 Abs. 4 BauNVO ermöglicht. Hierzu wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Nach Westen wird das Baufenster ca. 3 m auf das Flurstück 174 platziert. Hier wird die Böschung des Parkdecks des Lebensmittelbetriebes überbaut. Mit beiden Eigentümern ist eine Vereinbarung zu schließen. Im Übrigen wird der Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze als Baugrenze angesetzt.

3.4 Begrenzung der Höhen der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 20 BauNVO)
Die Höhe des Gebäudes ist auf max. 229,50 m ü. NN begrenzt. Eine Überschreitung durch der Nutzung zugeordnete technische Anlagen (Sirenen) ist zulässig.

Um insbesondere in Bezug auf die östlich und südlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche bzw. westlichen Lebensmittelbetrieb und den nach Norden anschließenden Übergangsbereich

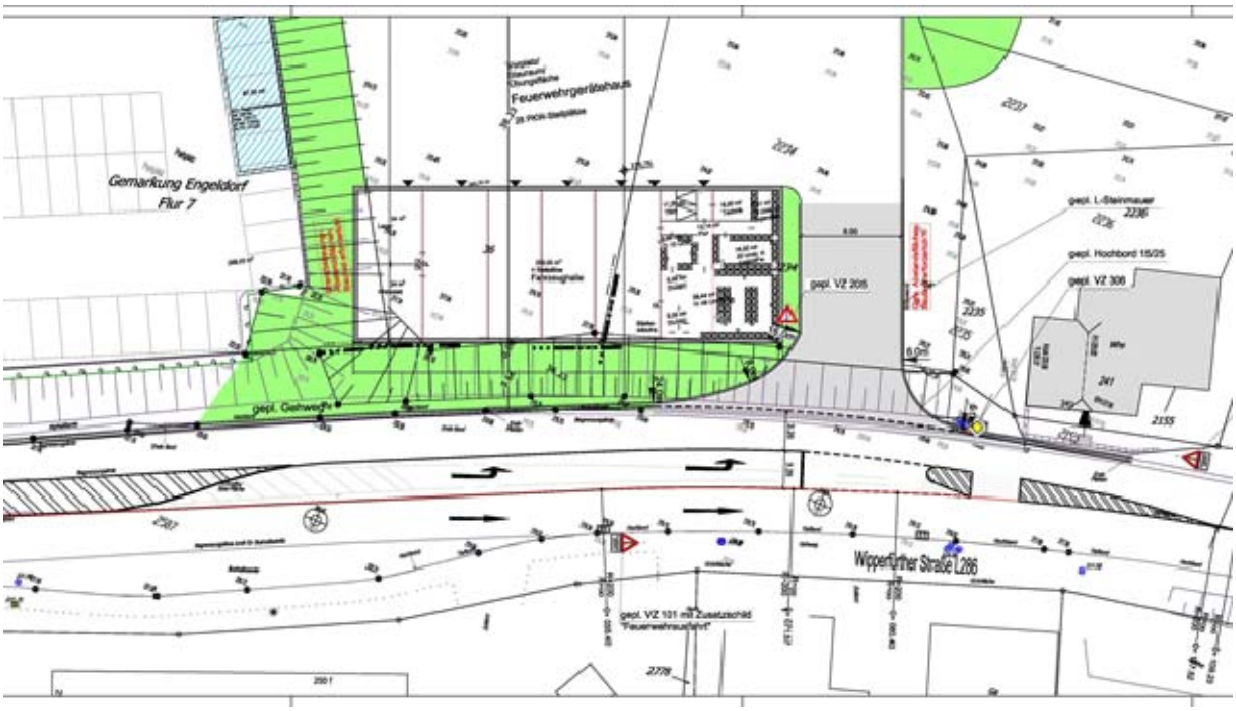
der Siedlung zur freien Landschaft eine hinreichende Integration der hinzukommenden baulichen Anlagen zu ermöglichen, wird die Höhe des Gebäudes auf max. 229,50 m ü. NN begrenzt.

3.5 Erschließung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Die Versorgungsleitungen für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation sind mit Ausnahme der Hauszuleitungen innerhalb der Verkehrsflächen unterirdisch zu verlegen. Private Leitungstrassen (Hausanschlussleitungen), die nicht innerhalb der Verkehrsflächen verlaufen, müssen über Leitungsrechte gesichert werden. Auch diese Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Zur verkehrlichen Erschließung des Grundstückes ist gemäß eine Zufahrt DIN-Vorschrift vorgesehen. Diese wird aufgrund der Topographie im östlichen Bereich des Grundstückes angeordnet. Die Sichtfelder werden im Bebauungsplan eingetragen. Außerdem ist die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Die Details werden im Zuge der Ausführungsplanung des Fachbüros festgelegt.

Die technische Erschließung erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Anlagen in der Wipperfürther Straße und im Nordwesten des Plangebietes. Sämtliche Hausanschlussleitungen im Gewerk Strom stehen im Eigentum der BEKAW GmbH. Ihr Verlauf ist über die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Hausanschlussleitungen in den meisten Fällen nicht erforderlich.



3.6 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußweg

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche ist als Fußweg und somit Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Das Feuerwehrgerätehaus ist fußläufig über einen Gehweg von der L286 erreichen. Dieser Gehweg ist westlich des Feuerwehrgerätehauses anzulegen.

3.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die mit in der Planzeichnung markierten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Das Grundstück soll auch vom Festplatz für den Fußverkehr und gelegentliche Transporte her verkehrlich erreichbar sein. Des Weiteren wird die unterirdische Anlage zur Regenrückhaltung unterhalb der Stellplätze bzw. in den Hang gebaut werden. Der Instandhaltungs-Zugang kann und soll über einen befahrbaren Zuweg vom Festplatz her gesichert sein. Daher werden die beiden Anbindungen zum Festplatz, wie in der Planzeichnung ersichtlich, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gesichert.

3.8 Entwässerung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13,14 BauGB)

Im Rahmen des B-Planverfahrens ist für das geplante Feuerwehrgerätehaus die Niederschlagsentwässerung zu untersuchen. Die Ableitung des Niederschlagswassers sowohl des neuen Feuerwehrgerätehauses als auch Teile der Ortslage (bestehenden Schule und des Friedhofs) werden bei dem Konzept berücksichtigt. Die Ortslage ist an das Abwassersystem der Gemeinde angebunden. Die Schmutzwässer werden fachgerecht entsorgt.

Das Niederschlagswasser, welches durch das neue Feuerwehrgerätehaus anfällt, soll durch eine in ca. 3 m Tiefe anzulegende unterirdische Rigole versickert werden. Die Rigole soll nördlich der Verkehrsfläche (Aufstellfläche) der Feuerwehr innerhalb der Böschung entstehen, wodurch keine Versiegelungen entstehen, die bei Eingriffsbilanzierung auszugleichen wären. Die Fläche kann bepflanzt werden. Es ist ein Revisionsschatz anzulegen, über den die unterirdische Rigole gewartet werden kann. Dieser oberflächige Teil weist eine geringe Fläche auf, die nicht bepflanzt werden kann.

Im Bereich der geplanten Rigole wurden im Bodengutachten die Bohrung KRB 3alt vorgenommen. Eine sickerfähige Bodenschicht ist bei der Bohrung erst unterhalb des Siefenlehms zu finden bei -3,5 m GOK. Für diese Bodenschicht kann nach DWA-A 138 von einem Versickerungswert kf = 1*10-4 m/s ausgegangen werden.

Mit der Planung des Entwässerungskonzepts für das geplante Feuerwehrgerätehaus und die bestehenden Einleitungen in Biesfeld-Kürten wurde das Ingenieurbüro Holzem & Hartmann GmbH aus Neunkirchen-Seelscheid beauftragt.

Das Entwässerungskonzept ist dem Bebauungsplan als Nachweis der Erschließung beizulegen bzw. in der Gemeinde Kürten einsehbar.

3.9 Natur und Landschaft, Artenschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)
Der Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, ordnungsgemäß zwischen zu lagern und innerhalb des Geltungsbereiches wiederzuverwenden; überschüssiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß auf einer hierfür genehmigten Deponie zu entsorgen.

Zum Bebauungsplan wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der eine Darstellung der Schutzgüter und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung enthält. Eingriffe werden nach Möglichkeit vermieden oder gemindert. Die unvermeidbaren Eingriffe werden ausgeglichen. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Minimiert werden die Eingriffe durch:
- den Erhalt von prägenden Bäumen,
- die landschaftsbildgerechte flächendeckende Bepflanzung der Böschungen und
- die ordnungsgemäße Verwendung von Bodenaushub.

3.10 Grünflächen, Flächen für den Erhalt und Anpflanzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 und 25 a BauGB i.V.m. 13.2.1 PlanZV)
Die dargestellten Flächen werden als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß der Pflanzliste festgesetzt. Bei der Fläche entlang der L286 sind die Richtlinien des betroffenen Straßenbaulastträgers anzuwenden.

Um das Gebäude und die Aufstell- und Rangierfläche herrichten zu können, ist eine Aufschüttung des Baugrundstücks erforderlich. Das hierbei entstehende Plateau wird baulich genutzt und als Baufläche (Gemeinbedarf) festgesetzt, der von diesem Plateau abfallend Hang bis zum Grenzbereich des Siefens ist als Grünfläche festgesetzt und zu bepflanzen und zu erhalten. Zweck ist einerseits die Hangsicherung, da das Wurzelwerk vor Bodenerosion schützt. Andererseits wird die Anpflanzung auch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung beachtet. Des Weiteren bildet die Anpflanzung weiteren Sichtschutz und eine gestalterische Fassung des Grundstücks. Entsprechend werden alle übrigen Grünflächen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Bei der Festsetzung von Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen zu unterscheiden. Dabei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an, sondern auf die Nutzung. Flächen, die nur von einem beschränkten Personenkreis genutzt werden (z.B. Kleingärten) sind auch dann als private Grünfläche festzusetzen, wenn sie sich in gemeindlichem Eigentum befinden. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen dienen nicht dem Aufenthalt von Menschen. Die Verantwortung der Pflege bleibt beim jeweiligen Eigentümer der Fläche oder des von ihm eingesetzten Nutzers. Die Fläche verbleibt im Eigentum der Gemeinde Kürten, soll aber nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich sein.

Entlang der L286 ist ein Böschungshang mit erhaltenswerten Bäumen vorzufinden. Diese werden als Punktsymbol (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) festgesetzt und sind nach Möglichkeit zu sichern. Das Flurstück befindet sich im Eigentum des Landesbetriebes Straßen NRW, da sich hierauf der Böschungsfuß der Landesstraße befindet. Das Flurstück soll der Eingrünung des Baugrundstücks dienen, dies aber in Absprache nach den Vorgaben des Straßenbaulastträgers, da von einer Bepflanzung keine negative Beeinflussung des Verkehrs ausgehen darf (Sichtverhältnisse, Laub etc.).

3.11 Pflanzmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Als textliche Festsetzung wird aufgeführt:
Auf der Maßnahmenfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) sind ein- bis zweireihige Strauchhecken aus einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern entsprechend der untenstehenden Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu erhalten (ca. 1.070 m²). Der

Pflanzabstand der Sträucher beträgt 1 m; zur angrenzenden Grundstücksgrenze ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
Bäume und Sträucher der Maßnahmenflächen sind in folgender Mindestqualität zu pflanzen: Forstpflanzen, 2 x verschult, 80 – 100 cm hoch

Bei der Fläche entlang der L286 sind die Richtlinien des betroffenen Straßenbaulastträgers anzuwenden.

Liste der zu verwendenden Gehölze in Anlehnung an den Landschaftsplan Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis, 2012):

Bäume:		Sträucher:	
Acer campestre	Feldahorn	*Cornus sanguinea*	Roter Hartriegel
Carpinus betulus	Hainbuche	*Corylus avellana*	Hasel
Sorbus aucuparia	Eberesche	*Crataegus monogyna*	Weißdorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle	*Euonymus europaeus*	Pfaffenhütchen
		Frangula alnus	Faulbaum
		Rosa canina	Hundsrose
		Viburnum opulus	Schneeball

Alle Laubhölzer müssen vor dem Pflanzen einen Pflanzschnitt erfahren. Gepflanzt werden kann ab Laubfall im Oktober bis zum Laubaustrieb im April, soweit der Boden nicht gefroren ist. Den sichersten Erfolg garantiert eine Herbstpflanzung zwischen Oktober und November. Wird ein Freischneiden in den ersten drei Jahren erforderlich, ist dieses nach dem 15.06. durchzuführen. Spätere Pflegemaßnahmen dürfen zum Schutz der Tierwelt nur im Winterhalbjahr zwischen dem 30. September und dem 1. März durchgeführt werden.
Mit allen in der Anlage beschriebenen Pflanz- und Pflegemaßnahmen muss in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode begonnen werden. Spätestens zwei Jahre nach Baubeginn müssen die Pflanzmaßnahmen abgeschlossen sein. Die Bestände sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind unaufgefordert art- und wertgleich zu ersetzen.

3.12 Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. §§ 19 - 21 BNatSchG)
Zur Kompensation der Eingriffe im Plangebiet wurde eine ca. 16.460 m² Fichtenbestandsfläche auf dem Flurstück 143 (Gemarkung Kürten, Flur 17) gefällt. Nach der Rodung wurde auf einer ca. 1.930 m² Fläche ein 10 m breiter Waldrand aus standorttypischen Baum- und Straucharten gepflanzt und auf einer ca. ca. 14.530 m² großen Fläche ein Laubwald aus standortgerechten Baum- und Straucharten gepflanzt. Die Gesamtgröße der Kompensationsfläche beträgt ca. 16.460 m². Für Kompensation der Eingriffe in Natur- und Landschaft werden 3.785 m² dieser Kompensationsmaßnahme dem Bebauungsplan zugeordnet.

Der Ausgleich erfolgt durch die Zuordnung gemeindlicher Sammelausgleichmaßnahmen. Mit dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurde weiterhin eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben nicht mit der Tötung von Planungsrelevanten Arten, von europäischen Vogelarten und mit der Zerstörung von deren Niststätten zu rechnen ist. Bezüglich der Wirkfaktoren Lebensraumverlust, bau- und betriebsbedingte Emissionen gibt es keine Hinweise darauf, dass planungsrelevante Arten erheblich betroffen sein könnten.

4 Hinweise

4.1 Artenschutz

Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (Töten von Tieren, Störung während der Fortpflanzungszeit) wirksam zu verhindern, werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
Als Auflage wird festgesetzt:

1. Rodungen von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken), welche zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, sind vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
2. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.

4.2 Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beplanten Bereich vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) eine Sicherheitsdetektion. In diesem Falle ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ des KBD zu beachten. Im Bebauungsplan wird auf erforderliche Maßnahmen hingewiesen.

Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historisch Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beplanten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde der Gemeinde Kürten oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) eine Sicherheitsdetektion. In diesem Falle ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ des KBD zu beachten.
Im Bebauungsplan wird auf erforderliche Maßnahmen hingewiesen.

4.3 Denkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, an der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Denkmalen oder archäologischen Bodenfunden vor.

Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von (Boden)Denkmalen oder archäologischen Belangen im beplanten Bereich vor.

4.4 Baugrund

Die Firma geoFact GmbH wurde von der Gemeinde Kürten beauftragt, am geplanten Standort für das neue Feuerwehrgerätehaus in Kürten-Biesfeld mit geoelektrischen Messungen nach Hohlräumen im Untergrund zu suchen.

Am 03.05.2016 wurden 6 Profile mit einer Gesamtlänge von 315 m gemessen, die parallel zur Längserstreckung des geplanten Baufelds verlaufen. Ein ca. 3 m breiter Streifen am südlichen Rand des Baufelds konnte wegen des vorhandenen Baum- und Strauchbestands nicht untersucht werden. Auf Grundlage der durch Inversion der Messdaten erzeugten Modelle der Verteilung des spezifischen Widerstands im Untergrund wurden drei Verdachtsbereiche identifiziert. Es wird empfohlen, mindestens zwei der Verdachtsbereiche durch Bohrungen von 3 bzw. 5 m Tiefe zu untersuchen, um Hohlräume im Untergrund des Baufelds auszuschließen.
Diesem Verdacht sollte in dem unabhängig davon durchzuführenden Bodengutachten für das Bauvorhaben mit untersucht werden. Eine Aussage, ob in den drei Verdachtsbereichen Hohlräume existieren, konnte darin nicht getroffen werden, da die Kleinrammbohrungen aufgrund der hohen Eindringwiderstände oberhalb der erforderlichen Teufen abgebrochen werden mussten. Die hohen Eindringwiderstände dokumentieren aller Voraussicht nach das Erreichen der Felsoberkante. Dies muss aber nicht bedeuten, dass in den fraglichen Teufen, die unterhalb der erbohrten Endteufen liegen, keine Hohlräume vorhanden sind. Eine Abschätzung ob und inwieweit die Standsicherheit des Feuerwehrgerätehauses gefährdet ist, ist somit nicht möglich. Letzte Sicherheit hierüber können nur Felskernbohrungen geben.

Um die Existenz von Hohlräumen definitiv auszuschließen oder ggf. erforderliche Maßnahme zu eruieren, werden von der Gemeinde Kürten weitere Untersuchungen veranlasst.

4.5 Einsicht in technische Regelwerke

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in der Bebauungsplan-Urkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden bei der Stabsstelle Gemeindeentwicklungsplanung und Umwelt im Rathaus der Gemeinde Kürten während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

5 Umweltbericht

5.1 Wesentliche Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes sowie Flächenbilanz

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Damit bringt das Baugesetzbuch zum Ausdruck, dass die Darstellung der Umweltbelange im Zusammenhang erfolgen und nicht auf verschiedene Kapitel verteilt werden soll. Die Möglichkeit eines von der übrigen Begründung des Bebauungsplans separaten Dokuments wird dadurch nicht ausgeschlossen, wenn die Zusammengehörigkeit in beiden Dokumenten klargestellt ist. Die Gliederung orientiert sich an der Anlage zum Baugesetzbuch, auf die in § 2a BauGB Bezug genommen wird.
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau des Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Das Plangebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ mit einer maximalen Firsthöhe von 229,50 m N.N. festgesetzt. Die näheren Inhalte der Planung sind in der Begründung beschrieben worden. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 2.380 m².

5.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen mit Erläuterung deren Berücksichtigung

Schutzgut	**Quelle**	**Zielaussage**	**Berücksichtigung**
Mensch	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind zu berücksichtigen	Im Plan werden Hinweise zum Umgang mit eventuellen Kampfmittelfunden gegeben.
	Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung gegen die Entstehung von Immissionen	
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.	Es wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Dieser umfasst folgendes: Aufnahme der bestehenden Biotoptypen, Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung, Vorschläge zu Kompensationsmaßnahmen Artenschutzrechtliche Vorprüfung Im Bebauungsplan werden Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne	
	Bundeswaldgesetz	Erhalt und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes aufgrund seiner Bedeutung für die Umwelt und nachhaltige Sicherung seiner ordnungsgemäßen Bewirtschaftung	

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung
	Waldfunktionskarte NRW	Benennung von Waldflächen mit hervorgehobenen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Flächen besonderer Zweckbestimmung	
	Landschaftsplan	Schutzgebiete und Entwicklungsziele für Natur und Landschaft	
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung des Bodens und von Altlasten sowie von Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Bodenveränderungen. Bei Einwirkungen auf den Boden Vermeidung der Beeinträchtigung seiner natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte	Es wurde eine Festsetzung zur Wiederverwendung des Oberbodens und ordnungsgemäßen Verwendung des Bodenaushubs aufgenommen. Die gewählte Sammelausgleichsmaßnahme hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut. Es wurden Untersuchungen zu möglichen bergbaulichen Hinterlassenschaften angestellt.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Erhalt des Bodens, Vermeidung eines Verlustes seiner Funktionen	
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen; Bewirtschaftung zum Wohle der Allgemeinheit; Gewährleitung einer nachhaltigen Entwicklung; Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der Beeinträchtigung der von ihnen abhängigen Landökosysteme	Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird einer Rigole zugeleitet. Hierdurch wird der Zufluss in den Vorfluter kontrolliert. Der Textteil enthält Festsetzungen zum Schutz der Bebauung und der Nachbarschaft. Das Schmutzwasser wird schadlos entsorgt.
	Landeswassergesetz incl.	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren	

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung
	Verordnungen	Beeinträchtigungen, Sparsame Verwendung des Wassers und Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit	
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Wasserflächen erhalten und vermehren, Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und Erhalt bzw. Wiederherstellung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft; Vermeidung eines rein technischen Ausbaus von Gewässern	
Klima/ Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz aller Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung gegen die Entstehung von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	Durch die Einsätze der Feuerwehr entstehen im Ernstfall Geräuschemissionen (Martinshorn, Fahrverkehr). Die Häufigkeit der Einsätze ist jedoch nicht zu vermeiden oder zu mindern.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas und von Luftverunreinigungen	
Landschaft	Baugesetzbuch	Erhaltung des Landschaftsbildes	Das Vorhaben liegt von der Landesstraße im Süden hinter einem ca. 6 m tiefen Grünstreifen, der das Gebäude z.T. verdeckt. Zu der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet in kleinen Teilbereichen des Plangebiets erfolgt eine Abstimmung mit der Landschaftsbehörde.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft	
	Landschaftsplan	Festsetzung von Schutzgebieten und Entwicklungszielen für den Landschaftsschutz	
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	Der Standort wurde unter Einbeziehung der Interessengemeinschaft Biesfeld und der Feuerwehrgruppe Biesfeld festgelegt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Erhalt historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart	
	Denkmalschutzgesetz	Erhalt von Bau-, Boden und Naturdenkmälern und von Denkmalbereichen sowie Vermeidung von negativen Auswirkungen auf diese	
	Denkmalliste	Auflistung der Denkmäler, die verbindlich festgelegt sind	

5.3 Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Folgenden werden die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes im unbeplanten Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, die Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

5.3.1 Nutzung im Plangebiet und der Umgebung

Das Plangebiet ist momentan als landwirtschaftliche Grünfläche bzw. Weideland genutzt. Der nördliche Teil grenzt an einen Bachlauf. Im Osten ist ein Wohngebäude im Bestand vorhanden. Im Süden schließt sich eine begrünte Böschung an, die das Baufenster von der Landesstraße (Wipperfürther Straße) abgrenzt Im Südwesten befinden sich das aufgeschüttete und durch eine Stützmauer ca. 2 bis 3 m erhöhte Parkdeck eines Lebensmittelmarktes.

5.3.2 Übergeordnete Planungen

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln ist Biesfeld als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen. Angrenzend befinden sich Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kürten ist dort als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Von der Planung sind keine Gebiete entsprechend § 1 (6) Nr. 7 b BauGB betroffen.

Das landesweite Landschaftsinformationssystem LINFOS enthält für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Fundstellen zu planungsrelevanten Arten.

Das Biotopkataster der nach § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotope und die Waldfunktionskarte NRW machen zum Planraum keine Aussagen.

Bewertung:
Der Bebauungsplan wird (parallel) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Konflikte aus übergeordneten Planungen sind nicht enthalten.

5.3.3 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Lärm
Das Plangebiet liegt an der mit 8.151 Kfz/ 24 h stark befahrenen L 286. Die Straße trägt einen den Durchgangverkehr von Kürten über Eichhof, Biesfeld, Dürscheid bis auf Bergisch Gladbacher oder Odenthaler Gebiet. Innerhalb der Ortsdurchfahrt sind aktive Lärmschutzmaßnahmen aus städtebaulichen Gründen nicht umsetzbar.

Durch den Betrieb auf dem geplanten Gelände der Feuerwehr sowie der Multifunktionsfläche und den damit verbundenen Abläufe (z.B. An- und Abfahrten, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Übungs- und Ausbildungsdienste im Bereich des Multifunktionsplatzes) sind Lärmemissionen zu erwarten. Die Auswirkungen der Planung betreffen die angrenzenden Siedlungsbereiche.

Sicherung der Wohn- und Arbeitssicherheit

Neben der wesentlichen Aufgabe der Sicherung des Zivil- und Katastrophenschutzes (insbesondere des Brandschutzes) ist die Feuerwehr auch Einrichtung und Repräsentant einer Dorfgemeinschaft und leistet somit auch für das Schutzgut Mensch einen positiven (soziokulturellen) Beitrag.

Das Ortsbild im Plangebiet wird sich durch die Bebauung verändern. Es ist aber bereits durch bauliche Nutzungen vorgeprägt.

Bewertung:
Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

5.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere; biologische Vielfalt

Das Plangebiet hat entsprechend seiner Nutzungen unterschiedliche Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Der unbebaute Bereich wird zurzeit als Acker/Weidefläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Artenzusammensetzung der Fläche ist aufgrund der intensiven Nutzung artenarm ausgeprägt.

Zur Abschätzung der Folgen der Planung wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Dieser umfasst eine Aufnahme der bestehenden Biotoptypen, eine Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung, daraus entwickelte Vorschläge zu Kompensationsmaßnahmen und eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung. Aus dem Fachbeitrag wurden Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Zu den Minimierungsmaßnahmen gehören die Festsetzungen zum Erhalt von Einzelbäumen, zum Schutz des Oberbodens. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden vollständig ausgeglichen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu folgendem Schluss: Durch das Vorhaben ist nicht mit der Tötung von Planungsrelevanten Arten, von europäischen Vogelarten und mit der Zerstörung von deren Niststätten zur rechnen. Bezüglich der Wirkfaktoren Lebensraumverlust, bau- und betriebsbedingte Emissionen gibt es keine Hinweise darauf, dass planungsrelevanten Arten erheblich betroffen sein könnten. Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint daher nicht erforderlich zu sein.
Die Auflagen wurden nach Zustimmung der zuständigen Fachbehörde zu diesen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bewertung:
Mit der Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die vollständig ausgeglichen werden.

Bei Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen.

5.3.5 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Das Baugebiet liegt nördlich der Wipperfürther Straße auf von der Straße aus abfallenden Gelände. Es wird im Norden durch einen Siefen (Bachlauf), im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung, im Süden durch die L286 und Westen durch den Parkplatz eines stark frequentierten Lebensmittelmarktes eingerahmt. Nach Norden grenzt es an die freie Landschaft an, ist aufgrund der Tallage schwer einsehbar. Die Planung hat hier geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da der Standort von drei Seiten baulich gefasst wird,

die Einsicht von Norden bzw. die optische Auswirkung in das nördliche Umfeld nur eingeschränkt möglich ist.

Bewertung:
Die Planung hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese werden durch die Tallage des Grundstücks und die Bepflanzung südlich zur Wipperfürther Straße gemildert.

5.3.6 Schutzgut Boden

Die Böden der Region stellen sich vorwiegend als schwach zum Teil auch mittel- bis schwach basenhaltige Braunerden und Parabraunerden (z.T. pseudovergleyt) über Schiefer, Grauwacke und Sandsteinen dar. Seltener sind Parabraunerden und Braunerden auf Löß und Hängelehm über Kalk, Dolomit und Mergel zu finden. Im Bereich der zahlreichen Fließgewässer dominieren Auenböden.
Die geologische Karte von Nordrhein-Westfalen weist für den Bereich des Grundstücks mitteldevonische Festgesteine der Unteren Honseler Schichten aus. „Dabei handelt es sich überwiegend um geschieferte sandig- schluffige, zum Teil auch kalkige Tonsteine. Untergeordnet sind Sandsteine und Schluffsteine verbreitet. Örtlich können Riff- und Schillkalkeinlagerungen auftreten“ (vgl. Slach & Partner, Bodengutachten zum Bebauungsplangebiet Nr. 32 September/ Oktober 2004)
Die Bodenkarte BK 50 (Blatt L 4908) stellt für das Plangebiet Pseudogley- Braunerden dar. Besonders schutzwürdige Bodentypen sind im Plangebiet also nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen verzeichnet.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung beantragte Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zeigte keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln; eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann aber grundsätzlich nicht gegeben werden.

Im Jahr 2014 wurde von Slach & Partner für das Plangebiet ein Bodengutachten erstellt. Das Bodengutachten umfasst Aussagen zu den Untergrundverhältnissen auf dem Baugrundstück liefern und diese hinsichtlich der geplanten Bebauung tiefbautechnisch beurteilen. Entsprechende Empfehlungen werden zur Bauausführung ausgesprochen.

Darüber hinaus wurde die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau, auf das zwischenzeitlich erloschene Bergwerksfeld „Tott“ hingewiesen. Ein Übersichtskartenwerk „Bensberger Lagerstätten“ von 1882 stellt in Höhe des Grundstückes eine Erzlagerstätte aus. Das Bergamt hat keine Erkenntnisse darüber, ob in diesem Bereich nicht dokumentierter „Uraltbergbau umgegangen ist, und empfiehlt vor Baumaßnahmen Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Darüber hinaus wurde der bisher unbebaute Teil der Erzlagerstätte im Zuge der o.g. geophysikalischen Baugrunderkundungen untersucht, ohne dass hierbei bergbaubedingte Hohlräume angetroffen wurden.

Zur Ortung möglicher bergbaulicher Aktivitäten im Plangebiet wurden weiterhin im Jahr 2016 geophysikalische Baugrunderkundungen durch das Ingenieurbüro geoFact vorgenommen. Am geplanten Standort für das neue Feuerwehrhaus im Kürten-Biesfeld wurden geoelektrische Messungen durchgeführt, um abzuklären, ob im Baugrund mit Stollen aus historischer Bergbautätigkeit oder Hohlräumen durch Verkarstung zu rechnen ist. Dazu wurden im Bereich des geplanten Standorts insgesamt 12 Profile gemessen. Die Stellen, an denen die geoelektrischen Messungen Hinweise auf Hohlräume zeigen, sollten als Verdachtspunkte angezeigt werden. Die durch Inversion der Messdaten erzeugten Modelle

der Verteilung des spezifischen Widerstands im Untergrund lieferten zu dem geänderten Standort drei Hinweise auf Stollen oder Karsthohlräume im Untergrund des Baufelds. Dazu wurden entsprechende Bohrungen veranlasst, um das Vorhandensein von Hohlräumen auszuschließen.

Bewertung zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:
Die Planung bereitet einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in das Schutzgut Boden vor. Es bestehen die folgenden anlage- und baubedingten Wirkfaktoren:

- Bodenversiegelung
- tiefgründiger Bodenabtrag (Zerstörung der gewachsenen Profile)
- Bodenauftrag / Bodenvermischung im Zuge der Geländemodellierung
- Bodenverdichtung

Die folgenden Funktionen des Bodens werden durch das Vorhaben beeinträchtigt:

- Natürliche Bodenfunktion
 - als Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen
 - als Bestandteil des Naturhaushaltes insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Nutzungsfunktion für die landwirtschaftliche Nutzung

Die Archivfunktion des Bodens für die Natur- und Kulturgeschichte ist nicht betroffen, da am Standort keine seltenen Bodentypen, keine Bodendenkmäler und keine naturgeschichtlich oder kulturgeschichtlich bedeutsamen Bodentypen vorkommen.

Durch die ordnungsgemäße Behandlung des Bodenaushubs und die Wiederverwendung des Mutterbodens werden die Eingriffe minimiert.

Der Verlust an gewachsenem Boden ist nicht vollständig ausgleichbar. Er ist jedoch notwendig, um eine wichtige Funktion der öffentlichen Daseinsfürsorge zu ermöglichen. Hierbei werden die oben beschriebenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung getroffen.

Insgesamt betrachtet sind die zugeordneten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den eingriffsminimierenden Maßnahmen geeignet, den Eingriff in das Schutzgut teilweise auszugleichen.

Bewertung zum Baugrund:
Es liegen Hinweise auf Stollen oder Karsthohlräume im Untergrund des Baufelds vor. Diese Hinweise werden durch anschließende Untersuchungen geklärt. Aus bautechnischer Sicht sind die Bodenverhältnisse als komplex einzustufen. Genaue Empfehlung für die Gebäudegründung ist dem Gutachten des Büros Slach sowie dem Gutachten des Büros geoFact zu entnehmen.

5.3.7 Schutzgut Klima, Luft und Erhaltung deren bestmöglicher Qualität

Im Bergischen Land herrscht atlantisches Klima mit jährlichen Niederschlagsmengen von 1194 mm und einer Durchschnittstemperatur von ca. 9 ° C. Die Niederschläge sind über das ganze Jahr verteilt. Es herrschen Winde aus westlichen Richtungen vor.

Bedeutung für das Klima haben vor allem die an den Ort angrenzenden Flächen des Außenbereiches. Das Gebiet befindet sich im Übergang zur offenen Landschaft. Die Bebauung wird mit einem einzelnen Baukörper erfolgen, der in den bislang offenen Übergang in den Siefenbereich eingreift.

Bewertung:
Eine Bebauung bisher unversiegelter Flächen hat regelmäßig Auswirkungen auf das Kleinklima und die Luft. Bei Siedlungsräumen im ländlichen Bereich sind die Auswirkungen von Flächenversiegelungen auf das Schutzgut aber vernachlässigbar, da ausreichend große Flächen für die Frischluftnachlieferung vorhanden sind. Der Standort stellt eine Baulücke in einem baulich intensiv geprägten Umfeld dar.

5.3.8 Schutzgut Wasser und Abwasser

Das Plangebiet liegt nicht im Einzugsbereich einer Trinkwasserschutzzone oder von Überschwemmungsgebieten.

Gemäß § 51 a (1) Landeswassergesetz ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 bebaut werden, ortsnah zu belassen. Daher wurde zunächst der Boden im Plangebiet auf seine hydrogeologische Leitfähigkeit untersucht. (slach & partner, Bodengutachten für das Bebauungsgebiet Nr. 96, 2014). Untergrundwasser wurde nur in einer Sondierung angetroffen. Die übrigen Sondierungen (siehe Gutachten) waren untergrundwasserfrei. Die Ergebnisse zeigen, dass keine hydraulische Verbindung zwischen dem in der Siefenachse strömenden Bach und dem Grundwasser besteht.

Zur schadlosen Beseitigung des übrigen Niederschlagswassers wurde die Planung durch das Büro Holzem & Hartmann erstellt. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses sieht vor, dass das Niederschlagswasser, welches durch das neue Gebäude anfällt, soll durch eine in ca. 3m Tiefe anzulegende unterirdische Rigole versickert werden. Die Rigole soll nördlich der Verkehrsfläche (Aufstellfläche) der Feuerwehr innerhalb der Böschung entstehen, wodurch keine Versiegelungen entstehen, die bei Eingriffsbilanzierung auszugleichen wären. Die Fläche kann bepflanzt werden. Es ist ein Revisionsschatz anzulegen, über den die unterirdische Rigole gewartet werden kann. Dieser oberflächige Teil weist eine geringe Fläche auf, die nicht bepflanzt werden kann.

Im Bereich der geplanten Rigole wurden im Bodengutachten die Bohrung KRB 3alt vorgenommen. Eine sickerfähige Bodenschicht ist bei der Bohrung erst unterhalb des Siefenlehms zu finden bei -3,5 m GOK. Für diese Bodenschicht kann nach DWA-A 138 von einem Versickerungswert kf = 1*10-4 m/s ausgegangen werden.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt schadlos über den Mischwasserkanal, der südlich des Plangebietes geführt und an den Hauptsammler in der Wipperfürther Straße angeschlossen wird.

Bewertung:
Die Planung wird Auswirkungen auf das Schutzgut haben, da zusätzliche Versiegelungen vorbereitet werden. Die Untergrundwasserverhältnisse im Plangebiet entsprechen aber den Bedingungen, wie sie in weiten Teilen des Bergischen Landes anzutreffen sind. Durch die unterirdische Rückhaltung des Niederschlagswassers kann ein kontrollierter Abfluss in den Siefen gewährleistet werden, zudem werden keine Flächen unnötig versiegelt, sondern bleiben als Pflanzflächen bestehen.

5.3.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Über das Vorhandensein von Bodendenkmalen im Plangebiet liegen keine Hinweise vor.

Bewertung:
Die Planung beeinträchtigt keine kulturellen oder sonstige Sachgüter.

5.3.10 Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist im Bebauungsplan nicht explizit vorgeschrieben. Die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Solarenergie ist bei entsprechender Ausrichtung der Gebäude und Anlagen aber grundsätzlich möglich. Darüber hinaus müssen bei allen neuen Wohngebäuden die Bestimmungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) beachtet werden. Nach der Energieeinsparverordnung müssen Referenzwerte für den Jahresprimärenergiebedarf und zusätzlich Grenzwerte für den Wärmeverlust des Gebäudes eingehalten werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wirkt sich dabei positiv auf die Gesamtenergiebilanz des Gebäudes aus.

Bewertung:
Das Gebiet hat für die Nutzung erneuerbarer Energien keine besondere Bedeutung.

5.3.11 Wechselwirkungen

Bei der Erschließung eines neuen Baugebietes sind üblicherweise verschiedene sich gegenseitig negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu erwarten. So gehen die Funktionen des Bodens im Bereich der Versiegelung verloren, Versickerung findet nicht mehr statt. Der Oberflächenwasserabfluss erhöht sich und die Grundwasserneubildungsrate wird verringert. Durch die Bebauung wird weiterhin Tieren und Pflanzen der Lebensraum genommen und das Landschaftsbild verändert. Durch die Vorgaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise, zu den überbaubaren Flächen und zur Gestaltung und die Umsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen sind Maßnahmen vorgesehen, die dazu beitragen, die sich gegenseitig verstärkenden Wechselwirkungen der Umweltfolgen zu verringern.

5.4 Entwicklungsprognosen

5.4.1 Umweltzustand und Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete nach Durchführung der Planung und ohne Durchführung der Planung

Nach Durchführung der Planung wird das Plangebiet bebaut mit den in Kapitel 5.3 dargestellten Umweltauswirkungen.

Ohne die Durchführung der Planung bleibe die Fläche weiterhin landwirtschaftliche genutzt.

5.4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Wie unter Kapitel 5.3 dargestellt, wird die Durchführung der Planung negative Umweltauswirkungen haben. Es sind aber Maßnahmen vorgesehen, die die negativen Folgen vermeiden, verringern oder ausgleichen. Hierbei handelt es sich um Folgende:

- Vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten und Durchführung vorgezogener faunistischer Ausgleichsmaßnahmen
- Wiederverwendung des anfallenden Bodenaushubs
- Schadlose Beseitigung des anfallenden Abwassers und

- Ortstypische Gestaltung der Bebauung.

5.5 Planungsalternativen

Mit der Planung soll die Daseinsfürsorge – hier der Brand- und Katastrophenschutz - für den Ortsteil Biesfeld, aber bei größeren Notfallsituationen auch für das gesamte Gemeindegebiet und darüber hinaus, gestärkt werden.
Die Nutzung der Fläche wird ermöglicht, da der Flächennutzungsplan der Gemeinde parallel bearbeitet wird.

Im Rahmen der Planaufstellung wurden alternative Standorte geprüft. Aus fachplanerischer Sicht, d.h. laut Prüfung und Beurteilung durch den Brand- und Katastrophenschutz, stellt das aktuelle Grundstück den optimalen Standort für die Feuerwache dar.

5.6 Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren und Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben:

Maßgeblich für die Wahl des Standortes ist die Gutachterliche Stellungnahme „Standortbegutachtung/Raumprogramm für das Feuerwehrgerätehaus Kürten-Biesfeld“ des Büros OSB Brandschutz Management GbR aus dem Jahr 2013.

Grundlage für die Erarbeitung der Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung war die Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion nach Biotoptypen von Ludwig (1991).

Zusätzlich wurde im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Hierbei wurde die gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen, und Verkehr NRW und für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 angewendet.

Im September/ Oktober 2014 wurde von Slach & Partner ein „Bodengutachten für den Neubau einer Feuerwache in Kürten-Biesfeld“ erstellt. Dabei wurden im Plangebiet sechs Kleinrammbohrungen nach DIN 4021 abgeteuft, an einigen Bohrstandorten schwere Rammsondierungen nach DIN 4094 durchgeführt. Das Schichtenverzeichnis der Bohrungen erfolgte nach DIN 4022.

Im Mai 2016 wurden außerdem von der GeoFact GmbH „Geophysikalische Erkundungen zur Ortung möglicher bergbaubedingten Hohlräume auf dem Bebauungsplangebiet Nr. 96 Feuerwache Biesfeld in Kürten“ vorgenommen. Dabei wurde ein geoelektrisches Verfahren eingesetzt. Die Messergebnisse wurden in Profilschnitten dargestellt.

Im Jahr 2014 wurde durch das Bergamt der Bezirksregierung Arnsberg eine Stellungnahme zu den bergbaulich-geotechnischen Verhältnissen im Bereich des Standortes zur Beurteilung des Gefährdungspotentials aus bergbaulichen Hinterlassenschaften verfasst. Hierbei wurde vorhandenes Kartenmaterial ausgewertet.

Im November 2016 legt das Ingenieurbüro Holzem & Hartmann GmbH das Entwässerungskonzept für das geplante Feuerwehrgerätehaus und bestehende Einleitungen in Biesfeld-Kürten vor. Auf dieser Grundlage wird die bestehende und zukünftige Einleitung von Niederschlagswassern in den Siefen beurteilt.

5.7 Monitoring

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird erstmals 2 Jahre nach deren Umsetzung und ein weiteres Mal 5 Jahre danach von der Gemeinde durch Ortsbesichtigung geprüft und das Ergebnis protokolliert.

5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 96 (Feuerwehrgerätehaus Biesfeld) wird durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Bebauung des Standortes herzustellen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.380 m² und wird überwiegend als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Auf die Festsetzung einer und der Angabe der Geschossigkeit wird verzichtet. Stattdessen wird eine maximale Firsthöhe von 229,50 m über N.N. festgesetzt. Vorgesehen ist weiterhin eine regionaltypische Architektur.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen entsprechend § 2 (4) BauGB, die mit der Planung vorbereitet werden, sind

- die Änderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- der Verlust von Boden und Bodenfunktion durch Versiegelung,
- ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate und
- die Änderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Als Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der negativen Umweltauswirkungen sind folgende vorgesehen:

- Wiederverwendung des Oberbodens und ordnungsgemäßen Verwendung des Bodenaushubs,
- Kompensation der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe,
- Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz und
- Aufnahme von Festsetzungen zur Gestaltung der Bebauung in den Bebauungsplan.

Kürten, 30.01.2017